



Hinweise zum Sächsischen Hebammengesetz

Rechte und Pflichten von freiberuflichen Hebammen und Entbindungspflegern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hebamme oder Entbindungspfleger üben Sie einen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf aus. Sie achten und bewahren das ungeborene Leben, helfen ihm, das Licht der Welt zu erblicken und begleiten es in der ersten Zeit. Das neue Leben und die werdende Mutter stehen im Fokus Ihrer Arbeit. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber die Berufsausübung der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger unter die Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes gestellt. Die Rechte und Pflichten sind im Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG) geregelt.

Anzeigepflicht bei Beginn, Änderung oder Beendigung der selbstständigen Berufsausübung

Hebammen oder Entbindungspfleger sind gesetzlich verpflichtet, den Beginn, jede Änderung und die Beendigung einer selbstständigen Berufsausübung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzugezeigen.

Zur Anmeldung sind nach Terminvereinbarung folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Originalurkunde über den Abschluss als Hebamme oder Entbindungspfleger
- Nachweis der ausreichenden Versicherung gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- Nachweis der Praxiskennzeichnung mittels eines Schildes (Mindestinhalt: Name, Berufsbezeichnung, Sprechstunden, Fernsprechnummer)

Nachträgliche Änderungen oder die Beendigung der selbstständigen Berufsausübung sind jederzeit schriftlich anzugezeigen.

Pflichten während der selbstständigen Berufsausübung

Das Sächsische Hebammengesetz statuiert eine Reihe von Pflichten für den Beruf der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers. So sind Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren. Dazu gehört auch das Vorhalten bestimmter Nachweise, die dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen sind. Insbesondere betrifft dies:

- Nachweis der nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Vorgänge (Aufbewahrung für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Behandlung und Betreuung; Übergabe an das Gesundheitsamt bei Beendigung der Berufsausübung)
- Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme an kompetenzerhaltenden Fortbildungen im Um-

fang von mindestens 60 Fortbildungsstunden innerhalb von drei Jahren, zuzüglich des Studiums von Fachliteratur

Darüber hinaus sind freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungsangehörige verpflichtet:

- das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, ein Neugeborenes oder ein Säugling verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist,
- berufsunwürdige Werbung zu unterlassen und
- eine Vertretung sicherzustellen, sofern sie Geburtshilfe leisten. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie oder eine Vertretung für die von ihnen betreuten Schwangeren oder Wöchnerinnen erreichbar sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungsangehörigen (Sächsisches Hebamengesetz – SächsHebG)
- § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG)

Belehrung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Grundlagen belehrt wurde. Ein Abdruck des Sächsischen Hebamengesetzes wurde mir ausgehändigt.

Datum, Unterschrift

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt
Abteilung Grundsatz und Verwaltung
Telefon (03 51) 4 88 53 11
Telefax (03 51) 4 88 53 03
E-Mail gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung: Gesundheitsamt

November 2018

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.
Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.